Appenzell Ausserrhoden

Merkblatt zur Bewilligungspflicht von öffentlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzlich mit dem Gesuchsformular einzureichende Unterlagen

1.1. Veranstaltungen

1.1.1 Ab 300 Personen braucht es zwingend eine Person, die für die Sicherheit zuständig ist. Deren Angaben (Vorname, Name, Adresse und Mobilnummer) sind der Gemeinde bekannt zu geben. Gesuch und Konzepte sind mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- ☐ Brandschutzkonzept (Zuständigkeit: Regionale Feuerschau) [daniel.rohner@heiden.ar.ch]
- ☐ Parkplatz- und Verkehrskonzept[1)] (verkehrstechnik@ar.ch)
- ☐ Sicherheitskonzept[1)] (verkehrstechnik@ar.ch)

1.1.2 Ab 1'000 Personen liegt eine Grossveranstaltung vor. Gesuch und Konzepte (**vorgeprüft** und **bewilligt** durch die zuständigen Stellen) sind mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- ☐ Notfall- und Evakuierungskonzept[1)] (verkehrstechnik@ar.ch)
- ☐ Brandschutzkonzept (info@assekuranz.ch / https://www.assekuranz.ch/praevention/brandschutz / wald.naturgefahren@ar.ch)
- ☐ Parkplatz- und Verkehrskonzept[1)] (verkehrstechnik@ar.ch)
- ☐ Sicherheitskonzept[1)] (verkehrstechnik@ar.ch) (Zuständigkeit: Gemeinde) [marco.stuebi@heiden.ar.ch]

1.2. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- ☐ Situations- und Brandschutzplan
- ☐ Brandschutzkonzept

1.3. Veranstaltungen im Freien, bei denen mehr als 300 Personen erwartet werden

- ☐ Sicherheitskonzept[1)]
- ☐ Situationsplan
- ☐ Notfall- und Evakuierungskonzept[1)]

1.4. Veranstaltungen in Zelten

- ☐ Sicherheitskonzept

---

1) Vorlagen können beim Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden (verkehrstechnik@ar.ch) angefordert werden.

☐ Situations- und Brandschutzplan

2. Örtlichkeiten

2.1. Nähe Kirche

Auf die Gottesdienste in der Kirche ist Rücksicht zu nehmen. Die Zeit der Veranstaltungen ist durch den Veranstalter/die Veranstalterin mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

2.2. Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone, im Wald und Waldesnähe

Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone, im Wald und in Waldesnähe welche aufgrund ihrer Art und Grösse sowie des Zeitpunktes ihrer Durchführung die Lebensräume schädigen oder stören, benötigen eine Bewilligung des Amts für Raum und Wald. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme. Weitere Informationen sind der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen.

2.3. Naturschutzgebiete und Wildtierschutzgebiete

Veranstaltungen in oder in der Nähe von Naturschutzzonen gemäss kantonaler Schutzzonenplanung und Wildtierschutzgebieten gemäss eidg. Jagdbanngebiet Säntis und Schutzverordnung Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland benötigen eine Bewilligung der Abteilung Natur und Wildtiere.

2.4. Umweltschutz/Abfallentsorgung

Ob es für die Veranstaltung ein Abfallkonzept braucht, ist mit der zuständigen Gemeinde zu klären.

3. Gastronomie, Verkauf und Öffnungszeiten

Betreffend Alkoholausschank ist eine Meldung bei der Gemeinde ausreichend. Weiterführende Informationen betreffend Ausschank sowie Lebensmittelabgaben können beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingeholt werden (wirtschaft.arbeit@ar.ch).

Ausserordentliche Öffnungszeiten können auf Antrag bei der Gemeinde bis längstens 04:00 Uhr verlängert werden.

4. Sicherheit und Haftung

Ob ein Konzept benötigt wird oder eine Bewilligungspflicht besteht, ist mit dem Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden zu klären (verkehrstechnik@ar.ch).

Die Haftung für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich beim Veranstalter. Sollten einmal Personen oder Sachen zu Schaden kommen, wird geprüft, ob der Veranstalter eine Bewilligung hatte und die entsprechenden Auflagen

vollumfänglich erfüllt und eingehalten worden sind. Demnach steht die zuständige Behörde in der Mitverantwortung (Hat sie die Veranstaltung korrekt bewilligt? Sind die Auflagen verhältnismässig und ausreichend? Wurde kontrolliert, ob die Auflagen eingehalten werden?)

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Deckung von Personen- und Sachschäden abzuschliessen, soweit dies nicht schon der Fall ist, und von der Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Deckungszusage anzufordern.

5. Sanität

Es ist mit der Gemeinde zu klären, ob eine sanitätsdienstliche Versorgung erforderlich ist.

6. Mobilität und Verkehr

Ob ein Konzept benötigt wird oder eine Bewilligungspflicht besteht, ist mit dem Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden zu klären (verkehrstechnik@ar.ch).

7. Musik, Darbietungen, Unterhaltung

7.1. Künstler, Sportler und Referenten aus dem Ausland

Künstler, Sportler und Referenten aus dem Ausland unterstehen der Quellensteuerpflicht. Der Veranstalter ist zur Abrechnung mit dem kantonalen Steueramt (Formulare und Wegleitungen - Appenzell Ausserrhoden) verpflichtet.

Zudem sind Künstler, Sportler und Referenten aus dem Ausland ab einer Einsatzdauer von 9 oder mehr Tagen (schweizweit) melde- bzw. bewilligungspflichtig. Die Meldung ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme im Onlineverfahren vorzunehmen (Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit - Appenzell Ausserrhoden (ar.ch)).

Für Musiker und Musikerinnen sowie Künstler und Künstlerinnen aus Drittstaaten ist der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in Clubs/Bars/Restaurants besonders geregelt (4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (admin.ch)

Fragen zum Bewilligungsverfahren sind an das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (wirtschaft.arbeit@ar.ch) zu richten.

7.2. Tombola, Lottomatch

Die Durchführung einer Tombola oder unselbständigen Lottoveranstaltung, deren maximale Summe aller Einsätze CHF 20'000 nicht übersteigt, ist bewilligungsfrei. Sie sind der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau) **einen Monat im Voraus** mit dem entsprechenden Formular (amtlichen Formulars) anzuzeigen.

7.3. Konzert, Musikveranstaltungen, Party, etc.

Veranstaltungen über 93 dB unterliegen einer Meldepflicht (Formular für die Meldung: Weitere Lärmquellen - Appenzell Ausserrhoden (ar.ch)). Meldestelle sind die jeweiligen Gemeinden. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche richten (Schülerdiscos, etc.), dürfen nicht lauter als 93 dB sein.

7.4. Einsatz von Laser

In der Hand gehaltene Laser dürfen nicht stärker als Laserklasse 1 sein und sind nur in Räumen zu verwenden. Für alle anderen Anwendungen ist grundsätzlich eine Meldung bzw. Bewilligung vom Bund einzuholen

Detaillierte Informationen können direkt beim Bundesamt für Gesundheit BAG abgerufen und die Meldung online eingereicht werden.

7.5. Einsatz von unbemannten Flugobjekten (Drohnen)

Siehe hierzu die Ausführungen bei der Abteilung Mobilität & Support beim Tiefbaumt unter folgendem Link Abteilung Mobilität & Support - Appenzell Ausserrhoden (ar.ch).

8. Brandschutz

Die brandschutztechnischen Massnahmen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (bGS 861.0), die zugehörige Verordnung (bGS 861.1) und die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Die entsprechenden Gesetzestexte sind unter https://ar.clex.ch abrufbar. Die Brandschutzvorschriften sind unter www.bsvonline.ch aufgeführt und aufgeschaltet.

Ab einer Veranstaltung von mehr als 300 Personen ist ein Brandschutzkonzept einzureichen. Weiterführende Auskünfte erhalten Sie bei der regionalen Feuerschau oder der Assekuranz (https://www.assekuranz.ch/praevention/brandschutz).

Bei der Verwendung von Indoor-Pyrotechnik ist ein Gesuchbei der Assekuranz AR einzureichen. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in Bauten bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV), einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Links:

- VKF-Merkblatt Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen
- Flüssiggas bei Veranstaltungen
- https://www.assekuranz.ch/praevention/brandschutz

8.1. Indoor (Räumlichkeiten und/oder Festzelt)

Gestützt auf die Bestimmungen über den Schutz vor dem Passivrauchen gilt an sämtlichen Unterhaltungsanlässen ein generelles Rauchverbot. Dieses hat sowohl in geschlossenen Räumen wie auch in Zelten Gültigkeit.

Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

Sofern nicht vorhanden, sind im Freien Aschenbecher oder Ähnliches zu platzieren, damit Raucherabfälle nicht zu Verunreinigungen führen.

8.2. Installationen, Zeltbauten, Tribünen, etc.

Zu beachten ist das VKF-Brandschutzmerkblatt "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen".

Bauten und Anlagen haben nach Art. 116 des Baugesetzes (bGS 721.1) sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

Die Räumlichkeiten/Festzelte sind vor dem Anlass in betriebsbereitem Zustand durch den verantwortlichen, kontrollieren und abnehmen zu lassen.